

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	Ja/Nein Yes/No Oui/Non
---	------------------------------



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 215/86

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

80 901 265.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

036 858

Bezeichnung der Erfindung:

Siebmaschinen-Siebdeck

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement :

B 07 B 1/46

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

11. März 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Steinhaus GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Hein, Lehmann AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Art. 113(2), 68 EPÜ

Kennwort / Keyword / Mot clé :

"Widerruf auf Antrag der Patentinhaberin"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 215/86

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer
vom 11. März 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Hein, Lehmann AG
Fichtenstr. 75
D-4000 Düsseldorf 1

Vertreter:

Cohausz & Florack
Postfach 14 01 47
D-4000 Düsseldorf 1

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Steinhaus GmbH
Platanenallee 46
D-4330 Mülheim

Vertreter:

Elbertzhagen, Otto et al
Patentanwälte
Thielking & Elbertzhagen
Gadderbaumer Straße 20
D-4800 Bielefeld 1

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
24. April 1986, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr.
036 858 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglied: F. Gumbel
Mitglied: R. Schulte

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 24. April 1986 den Einspruch, der gegen das auf den Gegenstand der europäischen Patentanmeldung Nr. 80 901 265.1 erteilte europäische Patent Nr. 0036 858 eingelegt worden war, zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 21. Juni 1986 Beschwerde erhoben und zugleich die Beschwerdegebühr eingezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 23. August 1986 eingegangen.
- III. Die Einsprechende beantragt, das europäische Patent zu widerrufen.
- IV. Die Patentinhaberin hat mit Schreiben vom 5. November 1986 ebenfalls den Antrag gestellt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Gemäß Artikel 113 (2) hat sich das Europäische Patentamt an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten. Eine solche Billigung liegt nicht vor, wenn der Patentinhaber, ohne eine geänderte Fassung vorzulegen, ausdrücklich erklärt, daß er der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt (vgl. T 73/84 Amtsbl. EPA 1985, 241) oder wenn er, wie im vorliegenden Fall, den Widerruf direkt beantragt, was ebenfalls als Entzug des Einverständnisses mit der

erteilten Fassung auszulegen ist (vgl. T 186/84 Amtsbl. EPA 1986, 79).

3. Wegen des Fehlens einer von der Patentinhaberin gebilligten, gültigen Fassung des Patents ist eine sachliche Prüfung der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Patenthinderungsgründe ausgeschlossen. Das Patent ist bei dieser Sachlage im Sinne von Artikel 102 EPÜ zu widerrufen, mit der Wirkung gemäß Artikel 68 EPÜ, nämlich dem Wegfall der Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des darauf erteilten Patents von Anfang an.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 036 858 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

B A Norman

P Delbecque